

INSTITUT FÜR KONFLIKTFORSCHUNG, 51. Symposium
Kinder und Jugendliche gefangen ...
... zwischen Strafjustiz, Jugendhilfe und Psychiatrie: reife Leistungen?

Maria Laach, April 2024

Jugendstrafrecht: Aktuelle Herausforderungen und Reformperspektiven

Prof. Dr. Theresia Höynck, Universität Kassel

Jugendstrafrecht: Aktuelle Herausforderungen und Reformperspektiven

Gliederung

- I. Herausforderungen „Großwetterlage“
- II. Herausforderungen „Umsetzungsprobleme“
- III. Reformperspektiven unterschiedlicher Reichweite
- IV. Fazit

Jugendstrafrecht: Aktuelle Herausforderungen und Reformperspektiven

I. Herausforderungen „Großwetterlage“

- Anstiegsdebatte
 - PKS 2023 zeigt – wenig überraschend – steigende Zahlen bei jugendlichen, heranwachsenden und strafunmündigen TV in zahlreichen Deliktsfeldern (Forderungen nach Verschärfungen und nach „Modellprojekten“)
- Fachkräftemangel
 - In allen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen herrscht Fachkräftemangel (Überlastung, Fluktuation...)
- „klamme Kassen“
 - Bund, Länder und vor allem Kommunen leiden an Finanznot
- Schwierige Strukturentwicklungen in Hilfesystemen
 - Relative Bedeutung der Zielgruppe des Jugendstrafrechts in der Jugendhilfe sinkt
 - KJP-Versorgung nicht gewährleistet

II. Herausforderungen „Umsetzungsprobleme“

- Schnittstellen/Kooperation Verfahrensbeteiligte
- notwendige Verteidigung
- ungenutzte Potenziale der Diversion
- Spezialisierung
- Angebotsstruktur ambulanter Reaktionsformen des JGG
- BGH: Schwere der Schuld
- CanG

II. „Umsetzungsprobleme“: Schnittstellen/Kooperation

- Das gesamte Verfahren ist ausgelegt auf eine enge Zusammenarbeit von Polizei, Jugendhilfe und Justiz.
- Die Schnittstellen sind durch die Reform 2019 z.T. konkretisiert worden (zentral: §§ 38, 70 II JGG, § 52 SGB VIII)
- Es gibt sehr viele unterschiedliche Modelle der Kooperation.

Jugendstrafrecht: Aktuelle Herausforderungen und Reformperspektiven

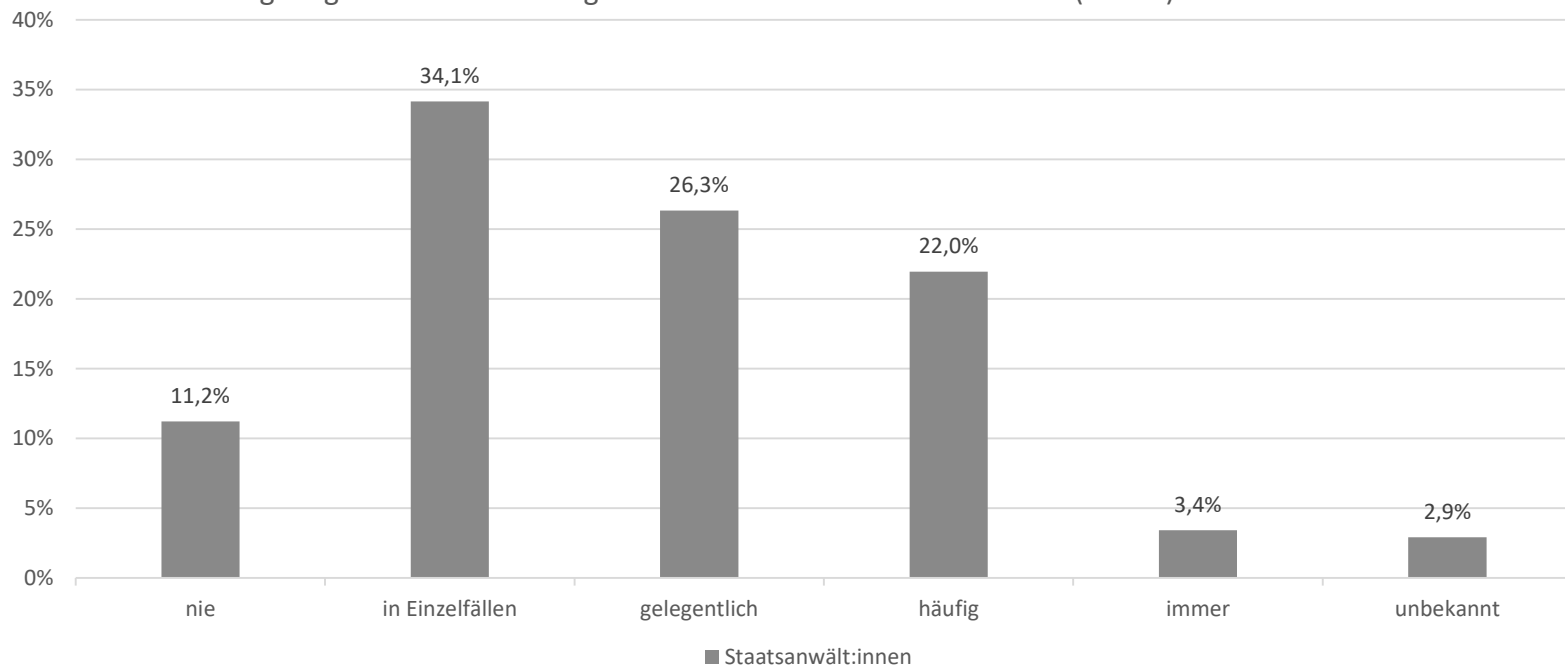
II. „Umsetzungsprobleme“: Schnittstellen/Kooperation

„Zu welchem Zeitpunkt wird Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren/
Jugendgerichtshilfe in der Regel durch die Polizei informiert, dass ein Verfahren gegen einen jungen
Menschen eröffnet wurde?“
(Mehrfachauswahl; n=361)

	Prozent
vor der Ladung zur ersten Vernehmung als Beschuldigte:r durch die Polizei	47,7 %
nach der ersten Vernehmung als Beschuldigte:r durch die Polizei	38,5 %
nach Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft	28,0 %
nach Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung eines Strafverfahrens	14,1 %
wöchentlich gesammelt	5,6 %
monatlich gesammelt	1,4 %
im Quartal gesammelt	0,6 %
Der Zeitpunkt variiert stark nach der polizeilichen Sachbearbeitung.	41,6 %
Eine bestehende Kooperationsvereinbarung regelt den Zeitpunkt für unterschiedliche Konstellationen.	1,9 %

II. „Umsetzungsprobleme“: Schnittstellen/Kooperation

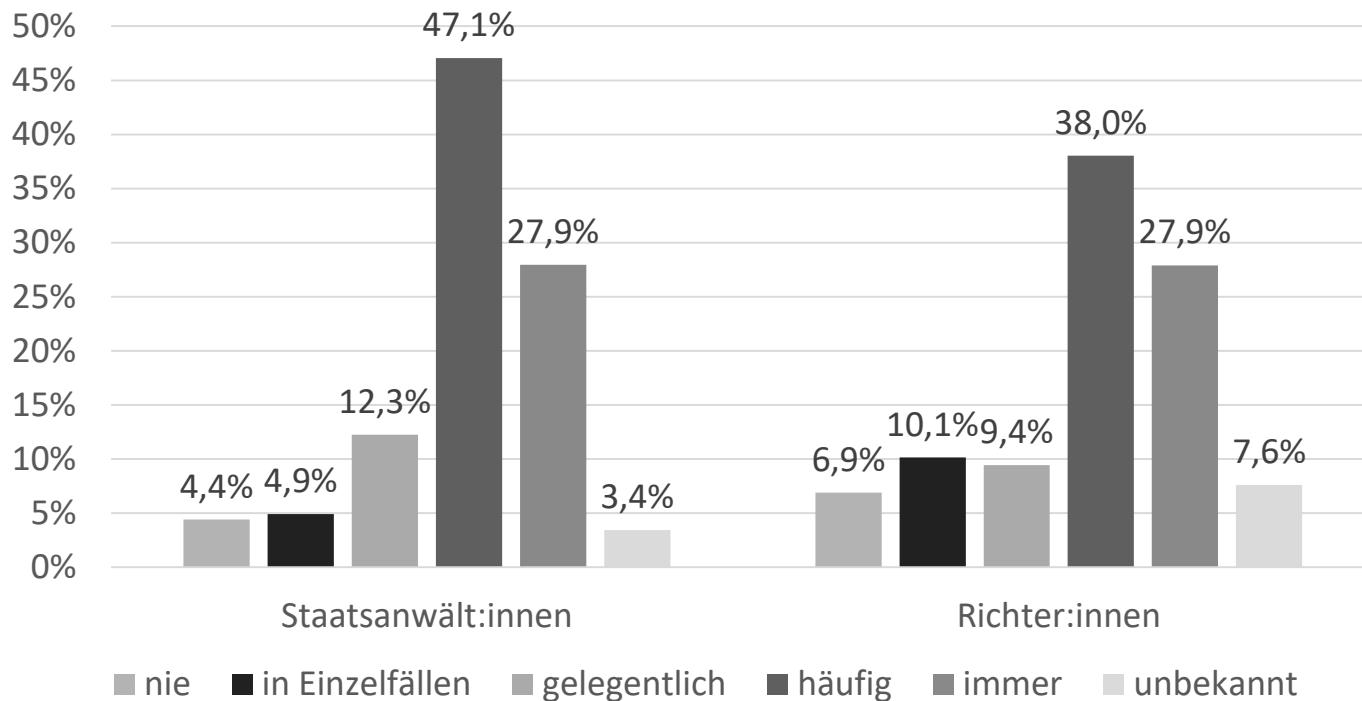
Gab es im Jahr 2021 vor Erhebung der Anklage einen Kontakt zwischen Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe um Möglichkeiten der Diversion abzuklären? (n=205)



Quelle: Höynck et.al. 2022, Jugendgerichtsbarometer 2021/22

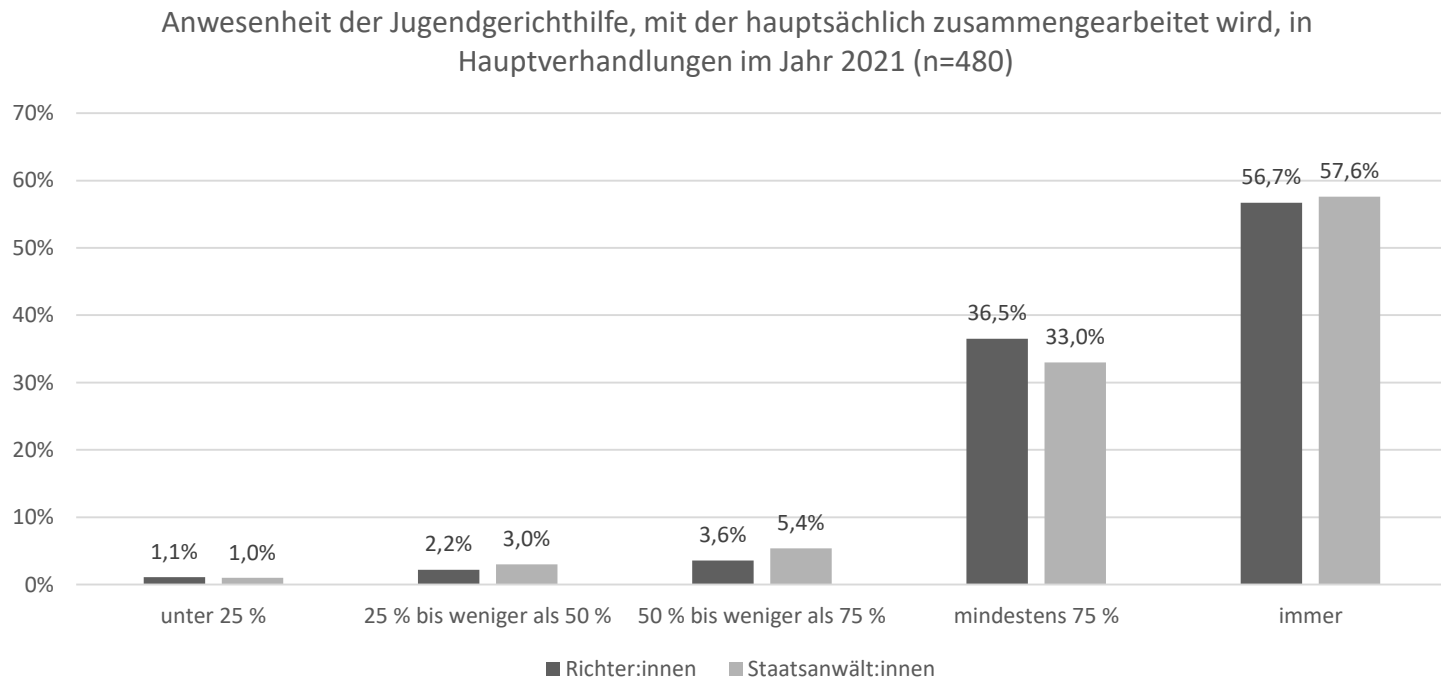
II. „Umsetzungsprobleme“: Schnittstellen/Kooperation

Anklage ohne vorherige Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe (§ 46a JGG) (n=480)



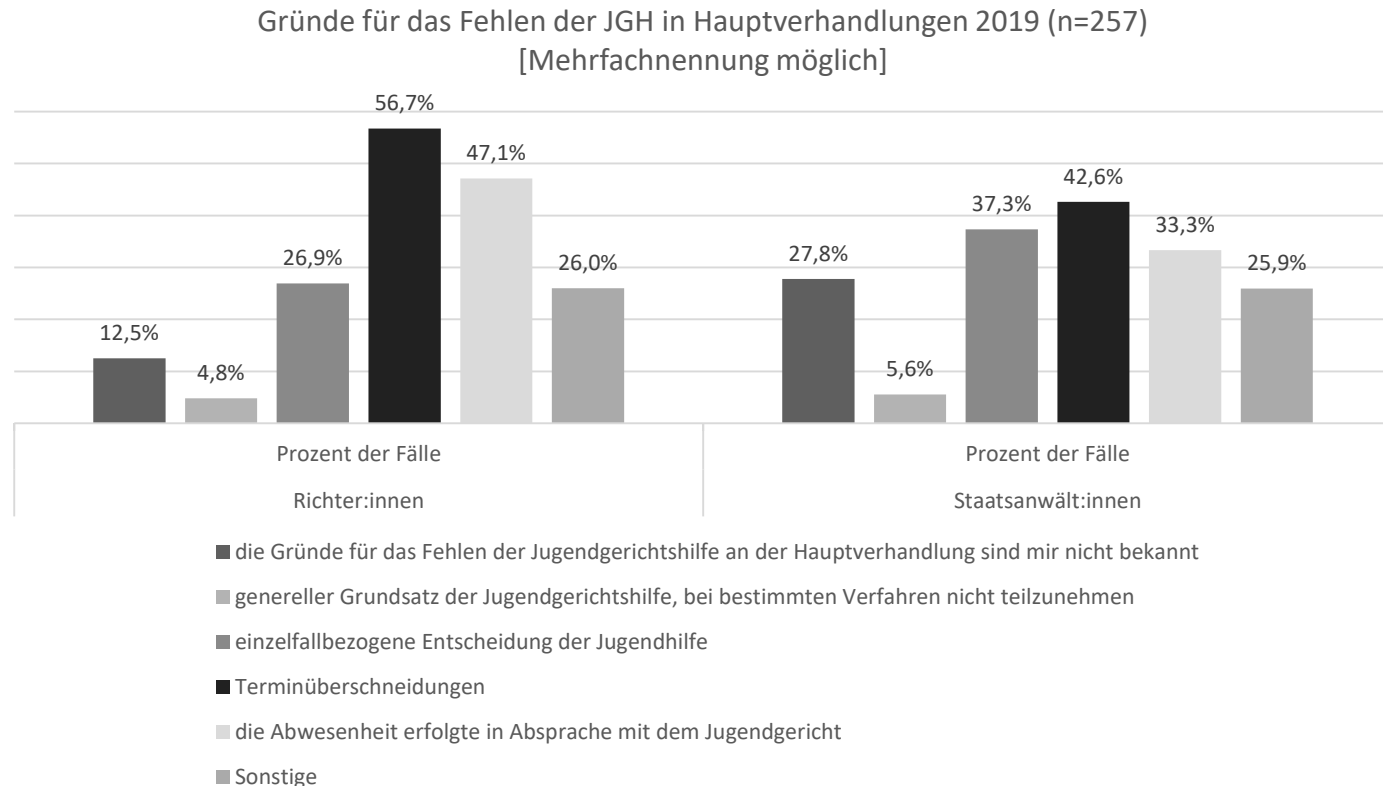
Quelle: Höynck et.al. 2022, Jugendgerichtsbarometer 2021/22

II. „Umsetzungsprobleme“: Schnittstellen/Kooperation



Quelle: Höynck et.al. 2022, Jugendgerichtsbarometer 2021/22

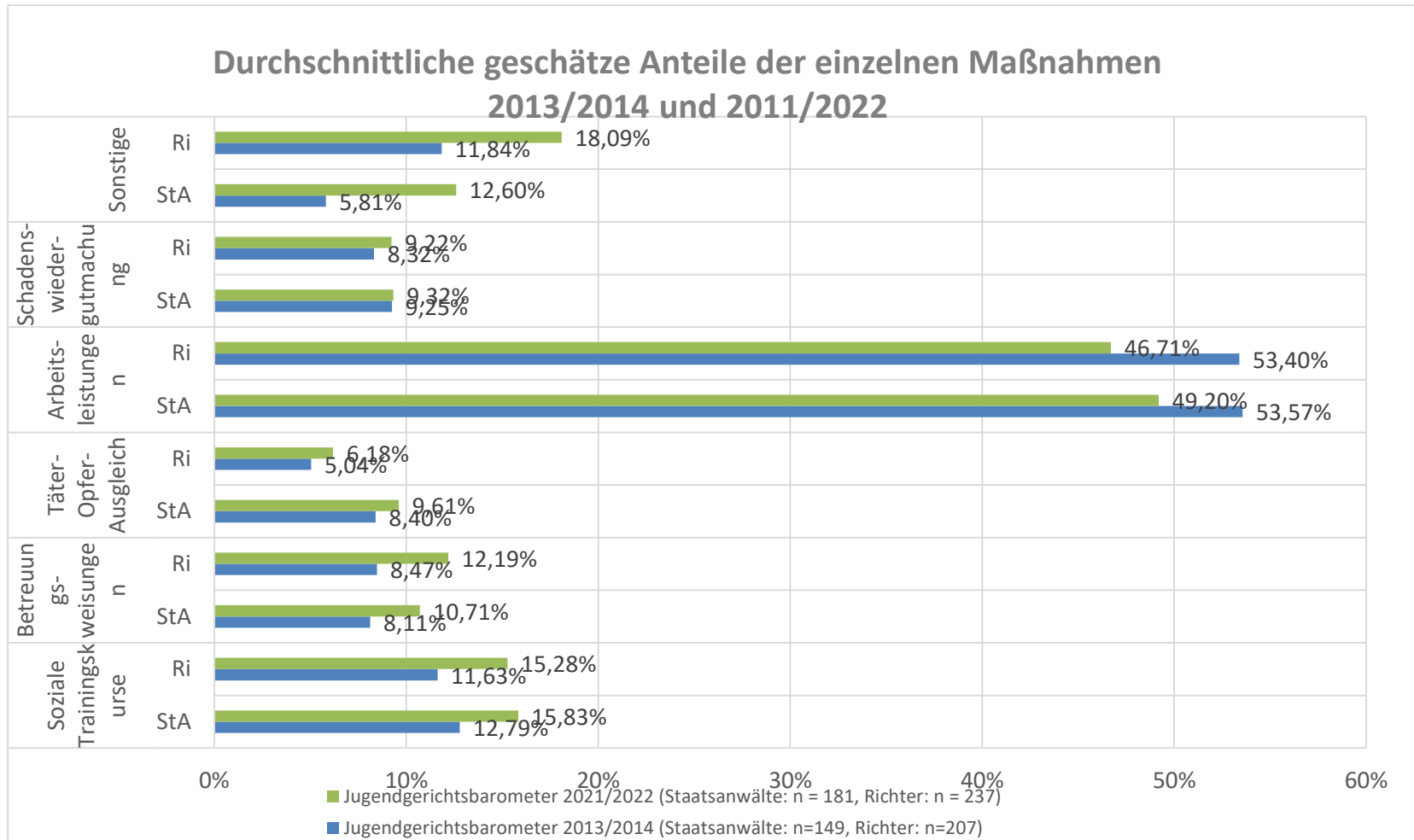
II. „Umsetzungsprobleme“: Schnittstellen/Kooperation



Quelle: Höynck et.al. 2022, Jugendgerichtsbarometer 2021/22

Jugendstrafrecht: Aktuelle Herausforderungen und Reformperspektiven

II. „Umsetzungsprobleme“: Angebotsstruktur

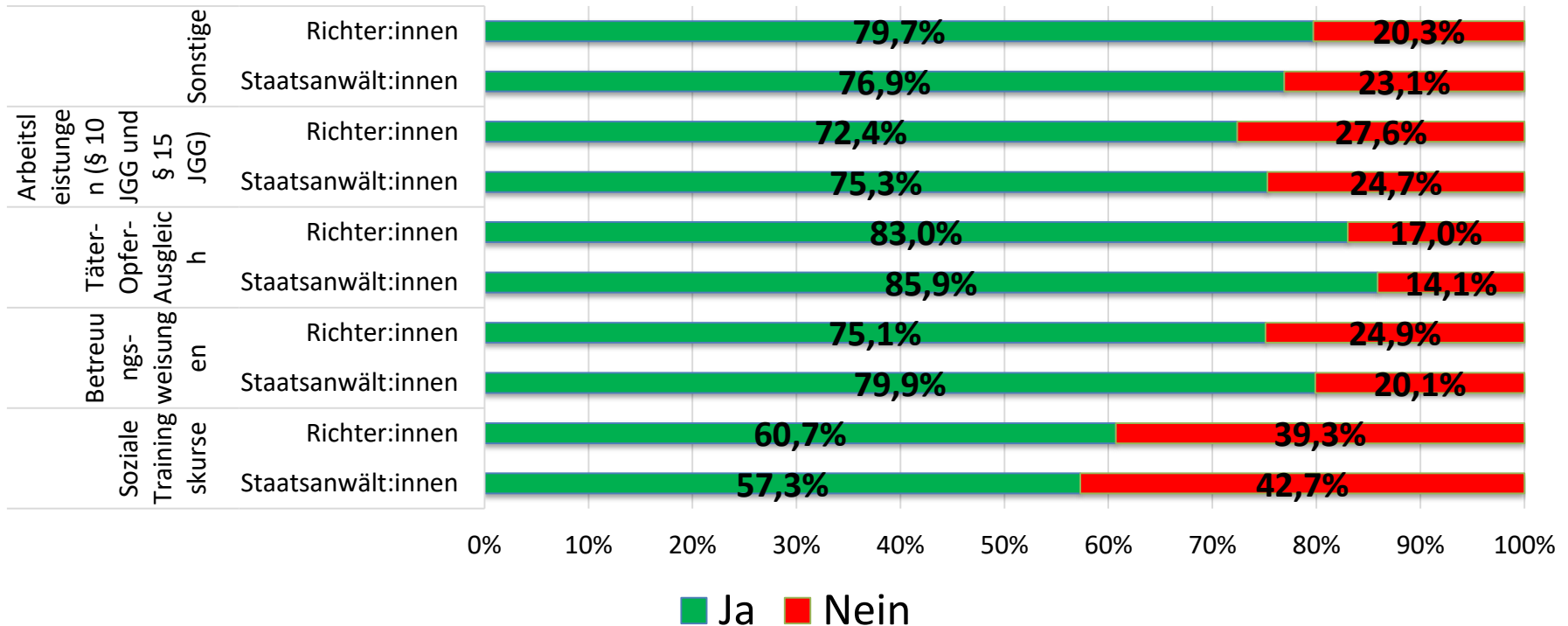


Quelle: Höynck et.al. 2022, Jugendgerichtsbarometer 2021/22

Jugendstrafrecht: Aktuelle Herausforderungen und Reformperspektiven

II. „Umsetzungsprobleme“: Angebotsstruktur

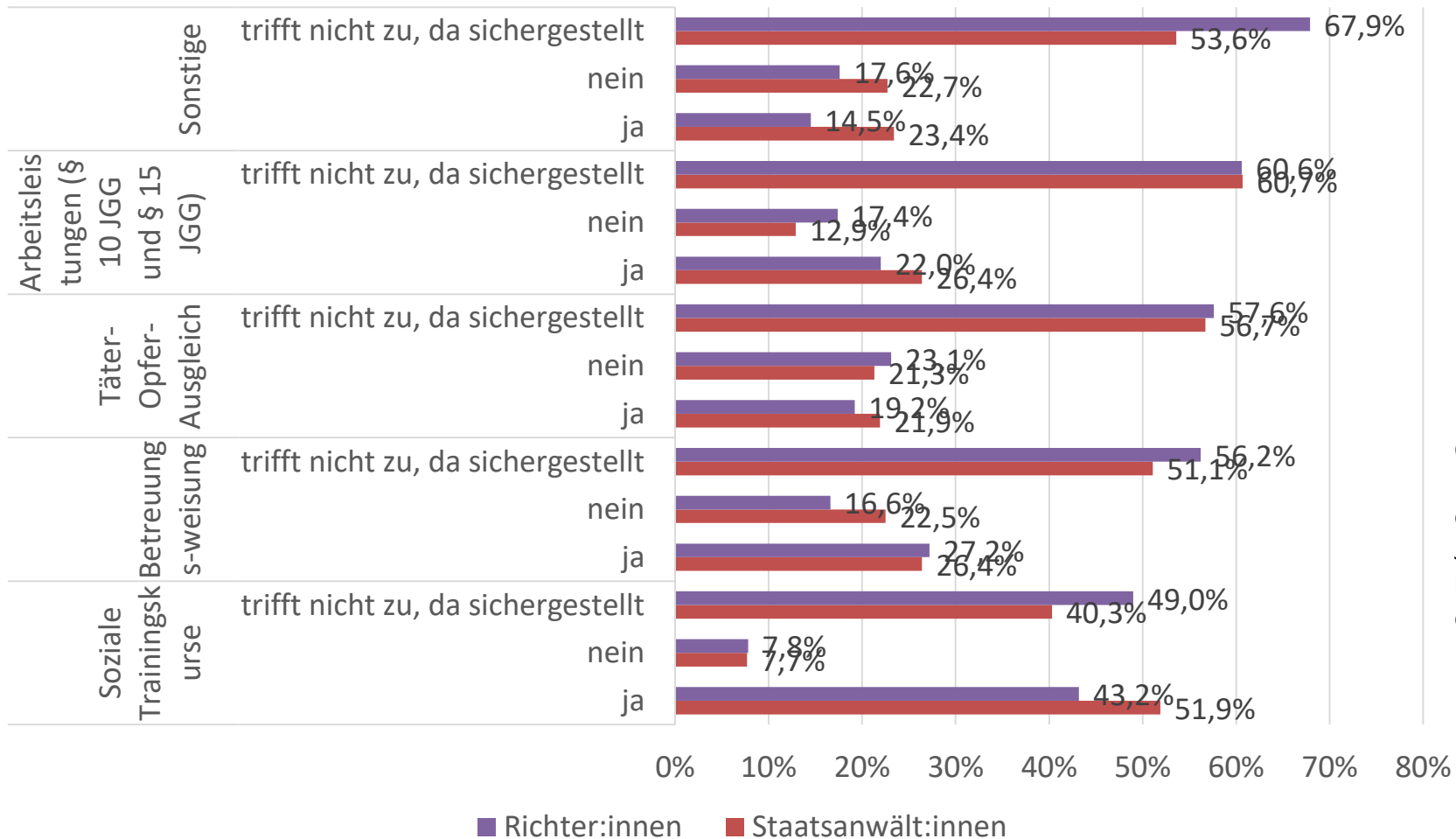
Ist das Angebot an ambulanten Maßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich aus Ihrer Sicht insgesamt zufriedenstellend?



Jugendstrafrecht: Aktuelle Herausforderungen und Reformperspektiven

II. „Umsetzungsprobleme“: Angebotsstruktur

Würden Sie die jeweilige ambulante Maßnahme häufiger beantragen bzw. anordnen, wenn ihre Umsetzung sichergestellt wäre?



Quelle:
Höynck
et.al. 2022,
Jugendgerichtsbarometer 2021/22

II. „Umsetzungsprobleme“: Verteidigung

- Umfassende Neuregelung 2019, insbes. leichte Ausweitung der Fälle der notwendigen Verteidigung, Vorverlegung Bestellungszeitpunkt – „Verteidigung der ersten Stunde“ (§§ 68 ff. JGG i.V.m. §§ 140 ff StPO)
- Bestellungsverfahren bei notw. Verteidigung insbes. für Polizei herausfordernd, beklagt eingeschränkte Möglichkeiten sinnvoller Jugendsachbearbeitung

Jugendstrafrecht: Aktuelle Herausforderungen und Reformperspektiven

II. „Umsetzungsprobleme“: Verteidigung

In wie viel Prozent der von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen war die Jugendlichen/Heranwachsenden verteidigt?							
		in der Hauptverhandlung		bereits im Vorverfahren im Verfahren der Anklage		in durch Diversion vor Anklage erledigten Verfahren	
		Sta	Ri	Sta	Ri	Sta	Ri
2019	weniger als 10%	4,4%	6,2%	29,3%	24,3%	77,5%	77,4%
	10% bis weniger als 25%	37,8%	24,1%	45,1%	35,7%	17,8%	13,9%
	25% bis weniger als 50%	38,5%	33,3%	21,1%	15,7%	3,9%	2,9%
	50% bis weniger als 75%	13,3%	12,3%	3,0%	8,1%	0,8%	1,5%
	75% bis weniger als 90%	1,5%	3,1%	0,8%	3,8%	0,0%	1,5%
	mindestens 90%	4,4%	21,0%	0,8%	12,4%	0,0%	2,9%
2021	weniger als 10%	1,7%	4,6%	12,9%	14,3%	63,7%	68,7%
	10% bis weniger als 25%	23,3%	16,0%	40,6%	34,1%	29,3%	18,6%
	25% bis weniger als 50%	34,3%	34,5%	32,9%	21,5%	6,4%	5,0%
	50% bis weniger als 75%	31,4%	16,8%	10,6%	10,3%	0,6%	2,5%
	75% bis weniger als 90%	4,7%	5,0%	2,4%	5,4%	0,0%	2,5%
	mindestens 90%	4,7%	23,1%	0,6%	14,3%	0,0%	3,1%

Jugendstrafrecht: Aktuelle Herausforderungen und Reformperspektiven

II. „Umsetzungsprobleme“: Verteidigung

Bei wie vielen Verteidigungen des:der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden handelte es sich um Beordnungen?			
		Staatsanwälte	Richter
2019	weniger als 10%	14,1%	15,5%
	10% bis weniger als 25%	34,1%	18,5%
	25% bis weniger als 50%	20,0%	17,0%
	50% bis weniger als 75%	20,0%	17,5%
	75% bis weniger als 90%	8,9%	17,0%
	mindestens 90%	3,0%	14,5%
2021	weniger als 10%	6,3%	16,7%
	10% bis weniger als 25%	16,1%	12,5%
	25% bis weniger als 50%	27,6%	13,3%
	50% bis weniger als 75%	21,8%	22,9%
	75% bis weniger als 90%	21,3%	16,7%
	mindestens 90%	6,9%	17,9%

Quelle: Höynck et.al. 2022, Jugendgerichtsbarometer 2021/22

II. „Umsetzungsprobleme“: Verteidigung

- jugendgemäße Verteidigung unter Nutzung von Diversionen, Kontakt mit JGH/JuHiS vor Anklageerhebung wichtig aber nicht Standard (zusammen mit anderen Punkten: Gefahr der Entkoppelung „schwerer“ Fälle aus jugendspezifischer Bearbeitung?)
- Unklar: Entwicklung Absehen von Kostenauflegung nach 74 JGG

II. „Umsetzungsprobleme“: ungenutzte Potenziale der Diversion

- Fehlende sofortige Information der JGH/JuHiS bei Verfahrensbeginn (§ 70 II JGG)
- Zu späte Aktivität/Angebote von Seiten der Jugendhilfe (§ 52 SGB VIII)
- Zu wenig ambulante Angebote
- Oft keine Zusammenarbeit mit Jugendhilfe bei früher Verteidigung

Jugendstrafrecht: Aktuelle Herausforderungen und Reformperspektiven

II. „Umsetzungsprobleme“: Spezialisierung

Anteil derer, die mit ihrer gesamten Stelle im Jugendstrafrecht beschäftigt sind, im Vergleich der Daten zu verschiedenen Studien

	Jahr der Erhebung	Staatsanwält:innen	Richter:innen
Jugendgerichtsbarometer 2021/2022	2021-2022	32,7%	14,90%
Jugendgerichtsbarometer 2013/2014	2013	37,7%	27,7%
Buckolt	2004	-	26%
Drews	2003	59,1%	44,7%
Simon	2001	-	11,4%
Adam, Albrecht, Pfeiffer (ab 95% Zuständigkeit)	1982-1983	58,2%	38%

Quelle: Höynck et.al. 2022, Jugendgerichtsbarometer 2021/22

Jugendstrafrecht: Aktuelle Herausforderungen und Reformperspektiven

II. „Umsetzungsprobleme“: Spezialisierung

Stellenanteil im Jugendstrafrecht, aufgeteilt nach Staatsanwält:innen und Richter:innen (n = 533)				
Stellenanteile		Staatsanwält:innen	Richter:innen	Gesamt
bis 10%	N	10	8	18
	%	4,5%	3%	3,7%
über 10% bis 25%	N	42	47	89
	%	19%	17,8%	18,4%
über 25% bis 50%	N	57	105	162
	%	25,8%	39,8%	33,4%
über 50% bis 75%	N	24	45	69
	%	10,9%	17%	14,2%
über 75% bis unter 100%	N	15	19	34
	%	6,8%	7,2%	7%
100%	N	73	40	113
	%	33%	15,2%	23,3%

Quelle: Höynck et.al. 2022, Jugendgerichtsbarometer 2021/22

II. „Umsetzungsprobleme“: Spezialisierung

In allen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen – Polizei, Justiz, Anwaltschaft, öffentliche und freie Jugendhilfe ist die – in ihrer Notwendigkeit nicht ernsthaft bestrittene - fachliche Spezialisierung nicht hinreichend umgesetzt.

Jugendstrafrecht: Aktuelle Herausforderungen und Reformperspektiven

II. „Umsetzungsprobleme“: BGH Aussetzungsbeschluss vom 13.09.2023 (5 StR 205/23) zu Schwere der Schuld

- Eklatantes und u.U. folgenreiches Beispiel für höchstrichterliche Aufweichung des Jugendstrafrechts
- Frage, ob bei einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld nach § 17 II 2. Alt. JGG die Erziehungsbedürftigkeit zu prüfen und zu begründen ist. (5. Sen.: nein Arg historisch, Wortlaut, Zweck) Implizit: Anforderungen an Schwere der Schuld § 17 II 2. Alt. JGG („gewisse Schwere“ reicht, auch Vergehenstatbestände geeignet)
- Richtig ist: Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld erfordert
 - jugendgemäße Auslegung aller Tatbestandsmerkmale
 - bei in Frage kommender Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld jugendgemäße Bestimmung der Schuldschwere
 - zusätzlich Erziehungsfähigkeit und –bedürftigkeit
- Es steht zu befürchten, dass die anderen Senate sich der Einschätzung des 5. Senats anschließen und damit in mehrfacher Hinsicht der Erziehungsgedanke weiter geschwächt wird.

II. „Umsetzungsprobleme“: CanG

- „Amnestie“ §§ 316p, 313 EGStGB
- Problem insbes. ggf. neu zu bildende Einheitsstrafen.
 - Wortlaut § 313 EGStGB missverständlich, ... **Der Straferlaß erstreckt sich auf** Nebenstrafen und Nebenfolgen mit Ausnahme der Einziehung und Unbrauchbarmachung, Maßregeln der Besserung und Sicherung, **Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz....**
 - Maßgeblich nicht „Einzelstrafen“, sondern insges. erzieherische Gesichtspunkte, daher praktisch wohl nur ernsthaft relevant, wenn nicht mehr strafbares Verhalten dominante Rolle gespielt hat.
 - Neue Entscheidung kann nicht ohne JGH/JuHiS und Anhörung getroffen werden.

II. „Umsetzungsprobleme“: KCanG, Konsumcannabisgesetz

§ 7 Frühintervention

(1) Verstößt eine minderjährige Person gegen § KCANG § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12, ohne sich nach § KCANG § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12 strafbar zu machen, hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde unverzüglich die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren.

(2) Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde darüber hinaus unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren und die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten zu übermitteln. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere bei Hinweisen auf ein riskantes Konsumverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Alters der minderjährigen Person vorliegen. § KKG § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz gilt entsprechend.

(3) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen.

III. Reformperspektiven

Altersgrenzen

- Strafmündigkeitsgrenze nicht ändern

Eine wissenschaftlich exakte Begründung für diese Grenze kann es nicht geben. Die Strafmündigkeitsgrenze mit deren Fehlen zu diskreditieren ist unseriös. Jede Grenze ist eine Setzung. Sie kann nie beanspruchen absolut richtig und alternativlos zu sein. Sie muss vernünftig begründbar sein. Dies gilt für die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren wissenschaftlich und im internationalen Vergleich.
- Heranwachsende in das Jugendstrafrecht einbeziehen

Hier geht es nicht um verminderte Schuld, sondern um die sinnvolle Nutzung der Entwicklungsfähigkeit durch das flexible Repertoire des Jugendstrafrechts.

III. Reformperspektiven

- Re-Reformierung des § 184 b StGB
 - Vorschrift neu gefasst durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810), in Kraft getreten am 01.07.2021
 - Ausnahmslose Mindeststrafe 1 Jahr vor allem mit allen verfahrensrechtlichen Folgen des Verbrechenstatbestandes, insbes. Versperrung von Einstellungen nach StPO, zwingende Verteidigerbeordnung
 - BtDrs. 20/10540, Absenkung Mindeststrafen unter 1 Jahr, SV 10.4. einheitlich im Grds. befürwortend

III. Reformperspektiven

- Möglichkeit, von der Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht abzusehen, wenn es um Fälle des Wertersatzes bei einkommens- und vermögenslosen jungen Menschen geht.
 - Novellierung §§ 73 ff StGB 2017
 - Anwendbarkeit im Jugendstrafrecht mangels Sonderregeln im JGG
 - Problemfall insbes. §§ 73c StGB zwingend anzuordnende Wertersatz einziehung
 - Großer Senat für Strafsachen 20.01.2021: kein tatrichterliches Ermessen (§ 2 Abs. 2 JGG) auch in Jugendsachen, allenfalls „Vollstreckungslösung“ § 459 g Abs. 5 StPO, „Ob der vom
 - Gesetzgeber beschrittene Weg die zweckmäßigste aller denkbaren Lösungen darstellt, hat der Große Senat nicht zu entscheiden.“
 - Geltende Rechtslage führt zu absurden Ergebnissen, gesetzgeberische Klarstellung dringend erforderlich

III. Reformperspektiven

- Ersetzung des Begriffs der „schädlichen Neigungen“ (§ 17 II JGG) im JGG durch eine zeitgemäße Formulierung und unter Beachtung der nicht trivialen Frage, was Erziehung im JGG bedeuten kann.
- Abschaffung des Begriffs der Zuchtmittel
- Perspektivisch grundlegende Überarbeitung des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems.

IV. Fazit

- Die aktuellen Herausforderungen im Jugendstrafrecht liegen weniger auf der Ebene des Gesetzes als auf der Ebene der Umsetzung.
- Fortbildung, Spezialisierung und Kooperation sowie eine gut ausgebaute ambulante Angebotsstruktur bleiben zentral.
- Dass unser Jugendstrafrecht ein akzeptables ist, liegt auch daran, dass es konsequent auf Zurückhaltung ausgerichtet ist. Es reicht mit den ständigen Forderungen nach Ausweitung des (Jugend)Strafrechts!
- Die Rhetorik der Strafbarkeitslücken, die von vielen verschiedenen Seiten benutzt wird, durchaus auch für in der Sache legitime Anliegen, befördert nicht erfüllbare Erwartungen an das (Jugend)Strafrecht.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Theresia Höynck
hoeynck@uni-kassel.de

Als Mitglied der DVJJ werden Sie über aktuelle Entwicklungen im Feld u.a. über die Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe regelmäßig und umfassend informiert. Informationen zur Mitgliedschaft:
<https://www.dvjj.de/die-dvjj/mitglied-werden/>